

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 13
ref-stb13@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2024

Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)

-Aktenzeichen: StB 13/7143.2/02-33/3868481 vom 5. März 2024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 08/2024 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundesstraßen ein.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, den entsprechend Ziffer II. des ARS gewünschten Erfahrungsbericht zur Anwendung der R BKS dem BMDV bis zum 31. Dezember 2025 direkt zu übersenden und nachrichtlich dem TMIL Referat 44 zur Kenntnis zu geben.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 08/2024 mit R BKS

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/127-12-
26083/2024

Erfurt, 11. März 2024

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5130
Fax +49 228 99-300-807-5130

ref-stb13@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2024
Sachgebiet Nr. 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von
Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)**

Aktenzeichen: StB 13/7143.2/02-33/3868481

Datum: Bonn, 05.03.2024

Seite 1 von 2

I.

Aufgrund der allgemein geringen Flächenverfügbarkeit kann es erforderlich sein, für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Bundesfernstraßen frühzeitig Flächen oder Maßnahmen zu bevorraten. Die Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau





Seite 2 von 2

(R BKS) dienen dem Zweck, eine Bevorratung durch die Straßenbauverwaltung auch unabhängig von einzelnen Projekten frühzeitig zu ermöglichen. Durch diese projektunabhängige Bevorratung sollen Verzögerungen bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen reduziert werden.

II.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)“ bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 13 „Lärm-, Umwelt- und Klimaschutz im Straßenbau“ (ref-stb13@bmdv.bund.de) zu übersenden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinien im Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich, mir bis zum 31.12.2025 zu berichten.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau (R BKS)

Entwurf 01.03.2024

1. Hintergrund

1.1 Aufgrund der allgemein geringen Flächenverfügbarkeit kann es erforderlich sein, für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Bundesfernstraßen frühzeitig Flächen oder Maßnahmen zu bevorraten. Diese Richtlinien dienen dem Zweck, eine Bevorratung durch die Straßenbauverwaltung auch unabhängig von einzelnen Projekten frühzeitig zu ermöglichen. Durch diese projektunabhängige Bevorratung sollen Verzögerungen bei der Planung und Realisierung von Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen reduziert werden.

1.2 Ziel dieser Regelung soll es sein,

- die Planung durch eine frühzeitige flexible Handhabung zu beschleunigen,
- die Planungssicherheit durch eine frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung zu verbessern,
- eine höhere Effizienz bei der Planung, Herstellung und Unterhaltung der Maßnahmen zu erreichen,
- durch möglichst großflächige Komplexmaßnahmen höhere ökologische Werte zu erzielen,
- durch frühzeitig umgesetzte und sichtbare Maßnahmen die Akzeptanz zu verbessern und
- die Wirtschaftlichkeit der Projekte zu erhöhen.

2. Anwendungsbereich und Voraussetzungen

2.1 Nach § 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dies gilt für Eingriffe bei dem Bau oder der Änderung von Bundesfernstraßen (Neubau, Erweiterung, Um- und Ausbau), aber auch bei weiteren Vorhaben mit Anwendung der Eingriffsregelung.

2.2 Nach § 16 BNatSchG besteht die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen zu bevorraten. Die Bevorratung kann von den Straßenbauverwaltungen der Länder, der Autobahn GmbH des Bundes oder von Dritten (z. B. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - BImA) vorgenommen werden. Landesrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

2.3 Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentums oder des Nutzungsrechts von Flächen bzw. bei der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist noch kein konkreter Projektbezug erforderlich (projektunabhängige

Realisierung). Soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, kann der Erwerb oder die Reservierung von Ökopunkten ebenfalls projektunabhängig erfolgen.

- 2.4 Für eine spätere Anerkennung als Kompensationsmaßnahme gelten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- 2.5 Die Planung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- 2.6 Bei Vorhaben, die der Planfeststellung oder einer anderen Zulassung durch eine Bundesbehörde unterliegen und durch bundesunmittelbare oder bundeseigene Institutionen ausgeführt werden, sind die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu beachten.

3. Unterlagen, Abstimmung und Genehmigung

3.1 Es sind folgende Unterlagen zu erstellen:

- 1. generelle Angaben zu der Maßnahme, insbesondere hinsichtlich
 - a) der Flächenverfügbarkeit,
 - b) der fachlichen Eignung,
 - c) der Herleitung aus der Landschaftsplanung oder einer vergleichbaren konzeptionellen Planung,
 - d) der Wirtschaftlichkeit und
 - e) der möglicherweise in Frage kommenden Straßenbauvorhaben;
- 2. textliche und kartografische Darstellung
 - a) des Ausgangszustandes (Bestandserfassung und -bewertung), des geplanten Zielzustandes und des schutzgutbezogenen Aufwertungspotenzials,
 - b) der notwendigen Maßnahmen der Herrichtung, Pflege und Unterhalt und
 - c) über die rechtliche Sicherung der Flächen;
- 3. ein Kostenplan, insbesondere mit Nennung
 - a) der Grunderwerbskosten (Verkehrswert, Grunderwerbssteuer, Nutzungsentgelte, Notarkosten, Sachverständigenkosten),
 - b) der Baukosten (Herstellung der Maßnahme) und
 - c) der Kosten für Pflege und Unterhaltung und
- 4. ein Zeitplan (Erwerb, Sicherung, Herstellung, Pflege und Unterhaltung).

3.2 Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der Umfang und die Detailschärfe ausnahmsweise reduziert werden; dies gilt nicht für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Die Unterlagen sind zeitnah zu vervollständigen.

3.3 Die Erstellung von Unterlagen sollte auch im Hinblick auf die spätere

Erarbeitung der Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne nach den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgen.

- 3.4 Die Anforderungen an die Unterlagen für den Erwerb oder die Reservierung von Ökopunkten richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- 3.5 Die Unterlagen der Nummer 3.1.1 Buchstaben a bis c und Nummer 3.1.2 sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Weitergehende landesspezifische Beteiligungsformen bleiben unberührt.
- 3.6 Hinsichtlich des Grunderwerbs sind die Richtlinien über den Erwerb, die Verwaltung, die Zuführung, die Veräußerung und die Übertragung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung (Liegenschaftsrichtlinien - LiegR) anzuwenden.
- 3.7 Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) erhält frühzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor dem geplanten Beginn der Umsetzung der projektunabhängigen Bevorratung (Durchführung des Grunderwerbs, Herstellung der Maßnahme, Erwerb von Ökopunkten) einen elektronischen Zugang zu den vollständigen Unterlagen und eine Unterrichtung darüber. Die Abstimmungsergebnisse mit der Naturschutzbehörde nach Nummer 3.5 sind beizufügen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt werden. Das FBA unterrichtet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unverzüglich über die verfügbaren Unterlagen nach 3.7.

In den Fällen der Ziffern 3.8 in Verbindung mit 3.1 der LiegR ist unabhängig hiervon die Genehmigung des BMDV einzuholen.

- 3.8 Soweit der Erwerbsvorgang einer Genehmigungspflicht durch das BMDV nach den Ziffern 3.8 in Verbindung mit 3.1 der LiegR unterliegt, ist die projektunabhängige Bevorratung von einer etwaigen Genehmigung miterfasst. Das Genehmigungsverfahren ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim BMDV abzuschließen.

Unterliegt der Erwerbsvorgang nicht der Genehmigungspflicht des BMDV, wird die projektunabhängige Bevorratung entsprechend Nummer 3.7 zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Monats nach Gewährung und Information über den Zugang zu den vollständigen Unterlagen über die Anforderung eines ergänzenden Berichts zu der Maßnahme im Einzelfall entschieden.

4. Durchführung

- 4.1 Bilanzierung, Übertragung und Anrechnung von bevorrateten Maßnahmen in Verfahren zur Zulassung von Vorhaben nach Nummer 2.1 richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Bundesfernstraßen. Eine Übertragung und Anerkennung im Bereich der

Bundeskompensationsverordnung (BKompV) ist für Vorhaben, die der Planfeststellung oder einer anderen Zulassung durch eine Bundesbehörde unterliegen, erforderlich. Grundlage hierfür ist grundsätzlich der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erstellte Umrechnungsschlüssel für die landesspezifische Biotop-Bewertung.

- 4.2 Die Maßnahmen sind entsprechend der Anforderungen für die Unterlagen nach Nummer 3.1 herzustellen, zu pflegen, zu unterhalten und zu sichern.
- 4.3 Die Maßnahmenausführung und -durchführung sind für eine Anrechnung im Planfeststellungsverfahren zu dokumentieren.
- 4.4 Die Straßenbauverwaltung ordnet die bevorrateten Maßnahmen dem konkreten Straßenbauvorhaben zu.
- 4.5 Die Pflichten der Zulassungsbehörde zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Absatz 7 BNatSchG („Vollzugskontrolle“) setzen mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses ein.

5. Haushalt

- 5.1 Die Anforderungen des Bundeshaushaltsrechts und insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 5.2 Die Unterlagen nach Nummer 3.1 erfüllen die Anforderungen nach § 24 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen der „haushaltsbegründende Unterlage“).
- 5.3 Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit müssen für Ökokonten, Flächenpools oder andere vergleichbare Maßnahmen im Finanzmanagementsystem (FMS) der Autobahn GmbH jeweils eigenständige Buchungselemente (PSP-Elemente¹) angelegt werden. Die Maßnahmen sind aus dem Bautitel für den Um- und Ausbau zu finanzieren.
- 5.4 Bei der Zuordnung zu einem konkreten Straßenbauvorhaben nach Nummer 4.4 sind die Kosten umzubuchen und dem eigentlichen Projekt zuzuordnen. Bei vollständiger Abwicklung sind die Kosten der Maßnahme in sich ausgeglichen.
- 5.5 Die Unterhaltungspflege der Maßnahmen wird aus den für Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehenden Titeln finanziert.
- 5.6 Sofern erworbene Flächen nicht für Bundesfernstraßenvorhaben eingesetzt werden können, sind diese nach den Vorgaben der Liegenschaftsrichtlinien (LiegR) der BImA zuzuführen.

¹ PSP-Element: Strukturelement des Projektstrukturplans (PSP). Ein PSP-Element beschreibt entweder eine konkrete Aufgabe oder eine Teilaufgabe, die weiter untergliedert werden kann.